



**Eingruppierungen für Festanstellung und Einzelvergütungen  
nebenberuflicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker**

E 4 = ohne kirchenmusikalische Qualifikation

E 5 = D-Prüfung (lt. Prüfungsordnung, [www.zentrum-verkuendigung.de/service/downloads](http://www.zentrum-verkuendigung.de/service/downloads) und dann bei „Kirchenmusik/Gesetze und Regelungen“ bzw. vergleichbare musikalische Ausbildung und Kolloquium

- Die D-Qualifikation kann nach mehr als zehnjähriger kirchenmusikalischer Tätigkeit in der Gemeinde auf Antrag des Kirchenvorstandes/Anstellungsträgers und Befürwortung der Fachberatung zuerkannt werden.
- Voraussetzung für die Zuerkennung D-Orgel ist das Pedalspiel.

E 6 = nicht existent

E 7 = C-Prüfung (lt. Prüfungsordnung, [www.zentrum-verkuendigung.de/service/downloads](http://www.zentrum-verkuendigung.de/service/downloads), dann bei „Kirchenmusik/Gesetze und Regelungen“ bzw. vergleichbare musikalische Ausbildung:

- Katholische C-Prüfung ohne Kolloquium, Hinweis auf Kolloquiums-Informationen
- Bestandene Zwischenprüfung nach dem 4. Semester im Studiengang Kirchenmusik mit entsprechenden Fächern
- Abschluss Schulmusik mit Nachweis des Arbeitsbereich (Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung, Populärmusik) entsprechenden Instrumentalfachs (mindestens drei Semester) und Kolloquium
- Staatlicher Abschluss C-Prüfung Berufsfachschule für Musik Bayern ohne Kolloquium, Hinweis auf Kolloquiums-Informationen

E 8 =

- Abschluss Kirchenmusik-B oder A bzw. Bachelor Kirchenmusik oder Master Kirchenmusik
- Abschluss Schulmusik mit Hauptfach nach Arbeitsbereich (Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung, Populärmusik) und Kolloquium
- Abschluss Musikstudium mit Hauptfach nach Arbeitsbereich (Orgel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung, Populärmusik) und Kolloquium mit Gemeindesingen
- Staatlicher Abschluss Berufsfachschule für Musik Bayern mit Zusatzjahr bei entsprechendem Hauptfach und Kolloquium mit Gemeindesingen

Das Kolloquium in Gesprächsform führt der Dekanatskantor oder die Propsteikantorin durch. Gesprächsgrundlage sind die Ausbildungspapiere, die auf der Website des ZV abzurufen sind: <https://www.zentrum-verkuendigung.de/kirchenmusik/ausbildung/d-ausbildung>, dort im Kasten unter: Materialien für die Prüfungsvorbereitung auf die D- und C-Prüfung - Aufbau der EKHN, Aufbau des EG und EGplus, Der Gottesdienst

Die Vergütungseingruppierung richtet sich nach

- a) Aufgabengebiet in der Gemeinde bzw. des Anstellungsträgers
- b) Finanzielle Mittel des Anstellungsträgers
- c) Qualifikation der/des Mitarbeitenden

Das Zentrum Verkündigung gibt anhand vorliegender Zeugnisse gern Eingruppierungsempfehlungen nach c) ab.

Landeskirchenmusikdirektorin Christa Kirschbaum, 29.12.2023